

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2082

Vol. 1973/0375

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2082 endg.

Brüssel, den 10. Dezember 1973

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend ein Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft zugunsten der
Sahelländer und Äthiopiens

Vorschlag eines

BESCHLUSSES DES RATES

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungs-
mittelhilfe im Rahmen des Programms 1973/74

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 betreffend die Maßnahmen zur
Aufbringung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone und
Äthiopiens

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett im Rahmen
der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und an Äthiopien

Vorschlag eines

BESCHLUSSES DES RATES

zur Eröffnung von Verhandlungen mit den Ländern der Sahelzone und Äthiopien
über die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil als Sofort-Nahrungs-
mittelhilfe, sowie über die vorzeitige Durchführung der mit diesen Ländern
ausgehandelten Abkommen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2082 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT BETREFFENDE
EIN NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT
ZUGUNSTEN DER SAHELLÄNDER UND ÄTHIOPIENS.

Mit dem vorliegenden Dokument soll dem Rat vorgeschlagen werden, eine Reihe von Maßnahmen zu erlassen, die gegenüber den von der Dürre am stärksten betroffenen afrikanischen Ländern, den Ländern des Sahel-Gebiets und Äthiopien, ein umfassendes Nahrungsmittelprogramm darstellen, das Getreide-, Magermilch- und Butteröllieferungen umfaßt und von der Gemeinschaft möglichst Anfang 1974 (1) verwirklicht werden sollte.

Die Kommission hat es angesichts des besonderen Charakters der Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um diese Hilfsaktion für die betroffenen Bevölkerungen so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten und um die Vorarbeiten für den Ratsbeschluß weitgehend zu beschleunigen, für nötig gehalten, diese Länder getrennt zu behandeln und in diesem Falle einen gesonderten Vorschlag vorzulegen. Gleichzeitig hat die Kommission dem Rat ihre Vorschläge in bezug auf die allgemeinen Nahrungshilfeprogramme für Milch und Butteroil vorgelegt, und sie wird demnächst die Vorschläge für das Durchführungsschema (Getreide) 1973/74 vorlegen. Das vorliegende Dokument befaßt sich nacheinander mit

- I. den Ländern der Sahel-Zone
- II. Äthiopien

(1) Nur unter dieser Voraussetzung können die Erzeugnisse in die betroffenen Gebiete noch vor Beginn der Regenzeit (Juni/Juli) befördert werden, womit weitgehend der Einsatz von kostspieligen Sondertransportmitteln vermieden werden könnte.

I. DIE SAHEL-LÄNDER

I. DAS AUSMASS DER HILFE

Vorbemerkung

Zur Beurteilung der 1973/1974 für die sechs Länder der Sahelzone erforderlichen Nahrungsmittelhilfe hat sich eine Abordnung, die unter der Schirmherrschaft der FAO steht und sich aus den Vertretern der wichtigsten Geberländer oder -organisationen (Kanada, Vereinigte Staaten, Frankreich, WEP, IBWE und EWG) zusammensetzt, in der ersten Oktoberhälfte 1973 in diese Länder begeben.

Die wichtigsten Schlußfolgerungen der im Anschluß an diese Mission erstellten Berichte (an deren Vorbereitung die beauftragten Kontrolleure des EEF bzw. ihre Stellvertreter teilgenommen haben) wurden den Behörden der betroffenen Länder und den Verantwortlichen des Ständigen Überstaatlichen Komitees für den Kampf gegen die Dürre in der Sahelzone vorgelegt. Sie sind zur Zeit die wichtigste Informationsquelle über die in diesem Gebiet herrschende Lage.

Da jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Abordnung in die Sahel-Länder begeben hatte, die Ernte der Nahrungsprodukte noch nicht abgeschlossen war und somit auch nicht planmäßig erfaßt werden konnte, sollte man davon ausgehen, daß die in diesen Berichten enthaltenen Globalangaben und insbesondere die Angaben über die Produktionen von Getreide Schätzungen sind, bei denen später gewisse Berichtigungen notwendig sein können.

Dennoch geht aus den Schlußfolgerungen dieser Berichte deutlich hervor, daß die internationale Gemeinschaft und vor allem also die EWG angesichts des Ausmaßes des Nahrungsmitteldefizits, vor dem die Sahel-Länder 1974 stehen, weiterhin umfangreiche Nahrungsmittelhilfeprogramme durchführen müssen.

Es wird vorgeschlagen, nacheinander die Programme für

- Getreide
- Magermilchpulver
- Butteroil

zu prüfen.

.../...

A. Getreide

1. Analyse des Bedarfs

Die Tabelle in Anhang 1 enthält für jedes Land der Sahelzone die wichtigsten Daten der Gesamtgetreidebilanz und ermöglicht es, den Netto-Nahrungsmittelbedarf jedes einzelnen Landes zu ermitteln.

Dieser Nettobedarf wurde in der Regel errechnet, indem von dem Gesamtbedarf (1) des Landes folgende Faktoren abgezogen wurden:

- die lokale Erzeugung, die auf dem ungenügenden Stand von 1972 geblieben zu sein scheint, der weit unter dem Durchschnitt lag;
- die Einfuhren, die schätzungsweise den Vorjahresstand erreichen;
- gelagerte oder bereits versprochene und noch nicht gelieferte Nahrungsmittelhilfe.

Aus dieser Analyse läßt sich folgern, daß der Netto-Nahrungsmittelhilfebedarf der sechs Sahel-Länder mindestens so hoch ist wie im Jahr 1973, und zwar in der gegenwärtigen Phase insgesamt etwa 550.000 Tonnen Nahrungsmittel.

Trägt man den lokalen Produktionsbedingungen Rechnung, so ergibt sich, daß dieses Defizit hauptsächlich die Bevölkerungen der Sahelzone betrifft, und vielleicht sollte man berücksichtigen, daß zum Teil das wahre Ausmaß der in dieser Zone aufgetretenen Schwierigkeiten dabei bagatellisiert wird. Das in der Tabelle im Anhang wiedergegebene Produktionsvolumen darf nämlich nicht als die für den Verbrauch im Jahr 1974 vollständig zur Verfügung stehende Menge angesehen werden, da in der Praxis ein Teil der Erzeugung von den Erzeugern dazu verwendet werden wird, Eigenbestände zu schaffen oder, wenn möglich, wiederherzustellen.

(1) Berechnet auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung und des Pro-Kopf-Verbrauchs.

In diesem Zusammenhang steht fest, daß die Gemeinschaft wie alle anderen Geber 1974 erneut eine große Anstrengung unternehmen muß, um den Bedarf der Bevölkerungen der Sahel-Länder zu befriedigen. Die betroffenen Länder haben hierzu der Gemeinschaft mitgeteilt, daß sie von der Gemeinschaft erhoffen, daß sie weitgehend den von ihnen gestellten Anträgen stattgibt (1).

2. Vorschläge der Kommission

a) Umfang der Hilfsmaßnahmen

Ausgehend davon, daß die Schätzung des Nahrungsmitteldefizits der sechs Sahel-Länder für 1974 mindestens gleichen Stand wie 1973 erreicht und - in Ermangelung genauerer Informationen beim gegenwärtigen Stand der Dinge - in der Annahme, daß die übrigen Geber Beiträge in der gleichen Höhe wie im Vorjahre leisten werden, ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft ihrerseits diesen Ländern die gleiche Erzeugnismenge wie 1973 (2) liefern sollte.

Folglich mußte nach Ansicht der Kommission die Gemeinschaft für die Sahel-Länder 110.000 Tonnen Getreide (3) bereitstellen. Geht man davon aus, daß ungefähr 5 bis 6 Millionen Menschen unmittelbar von der Dürre betroffen sind, dann entspricht diese Menge etwa eineinhalb Monate ihres Getreideverbrauchs.

(1) Obervolta 20.000 t, Mali 60.000 t, Niger 33.000 t, Senegal 30.000 t

(2) Die 1973 gelieferte Getreidemenge (107.000 t) entsprach in der Tat der Durchführung der beiden Nahrungsmittelhilfeprogramme der Jahre 1971/72 und 1972/73.

(3) Sollte sich herausstellen, daß die Defizitzahlen wesentlich höher sind, denn müßte auf die noch vorhandene Reserve des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1973/74 zurückgegriffen werden.

Zu betonen ist, daß ein solcher Beschluß als eine außergewöhnliche Leistung der Gemeinschaft zu betrachten ist, die der Notlage dieser Länder Rechnung trägt, denn in der Tat belaufen sich die für Gemeinschaftsaktionen insgesamt zur Verfügung stehenden Mengen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1973/74 nur auf 580.000 Tonnen Getreide, und bei Anwendung der für die übrigen antragstellenden Länder geltenden Kriterien auf die Sahel-Länder würde sich eine Hilfe wesentlich geringeren Umfangs ergeben.

Angesichts der Unsicherheitsfaktoren und der aus den in den vorangegangenen Ausführungen genannten Gründen unvermeidlichen Fehlermarge der globalen Schätzungen des Nahrungsmitteldefizits, das von der gemeinsamen Delegation der Geberländer und -organisationen aufgestellt worden ist, hat es die Kommission für angemessen gehalten, als Kriterium zur Festsetzung der Aufgliederung der Menge von 110.000 Tonnen auf die einzelnen Empfängerländer die jeweilige Anzahl der betroffenen Personen zu wählen.

Die nach diesem Kriterium und auf der Grundlage des monatlichen pro-Kopf-Nahrungsverbrauchs aufgestellte nachstehende Tabelle zeigt das Bedarfsverhältnis der einzelnen Länder:

	<u>Zahl der Empfänger</u>	<u>Jährlicher pro-Kopf-Verbrauch</u>	<u>Bedarf für 1 1/2 Monate</u>
Obervolta	800.000	175 kg	17.500
Mali	1.000.000	175 kg	22.000
Mauretanien	800.000	165 kg	16.500
Niger	1.000.000	192 kg	24.000
Senegal	600.000 bis 1.200.000	175 kg	13.000 bis 26.000
Tschad	900.000	110 kg	12.000
Insgesamt	5.100.000 bis 5.700.000 =====		105.000 bis 118.000 =====

.../...

Ausgehend hiervon glaubt die Kommission, die Aufteilung der 110.000 Tonnen auf die Sahel-Länder folgendermaßen vornehmen zu müssen:

Obervolta:	15.000 Tonnen
Mali	20.000 Tonnen
Mauretaniien	10.000 Tonnen
Niger	20.000 Tonnen
Senegal	15.000 Tonnen
Tschad	10.000 Tonnen
	90.000 Tonnen
Nahrungsmittelreservofonds	20.000 Tonnen
Insgesamt	110.000 Tonnen

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß einerseits im Verlauf des Jahres wie schon 1973 Bevölkerungsbewegungen zwischen den einzelnen Ländern stattfinden können und daß Unsicherheitsfaktoren weiterhin in bezug auf die Produktion und auf die Absichten anderer Geber vorhanden sind und spätere Korrekturen notwendig machen, wird ein Reservfonds vorgeschlagen. Ein entsprechender Vorschlag für die Aufteilung dieses Fonds wird dem Rat nach Maßgabe der Entwicklung der nächsten Monate vorgelegt werden.

b) Modalitäten der Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe

Zu den Modalitäten der Bereitstellung der Hilfe schlägt die Kommission folgendes vor :

- Der allgemeine Grundsatz sollte weiterhin die kostenlose Verteilung sein. Jedoch sollte die Kommission in dieser Frage eine aufgeschlossene Haltung gegenüber Abweichungen einnehmen, da einige Länder besonders auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht haben, daß sie bestimmte zugeteilte Nahrungsmittelmengen in den Städten verkaufen können (auch in den notleidenden Gebieten), damit gegen die Auswirkungen der in Notzeiten einsetzenden Spekulation angegangen werden kann, die die Lebensbedingungen der kaufkraftschwachen Bevölkerungsgruppen stark beeinträchtigt.

.../...

Wie in den Vorjahren ist zu vereinbaren, daß die aus dem Absatz dieser Erzeugnisse erzielten Gegenwertmittel für Entwicklungsvorhaben verwendet werden müssen, die so viele Arbeitsplätze hervorbringen wie möglich.

- Aus den in folgendem Abschnitt II dargelegten Gründen sollte nach Auffassung der Kommission die Gemeinschaft die Kosten für den Getreidetransport bis zu den Verteilungsorten übernehmen. Sie schlägt ferner dem Rat vor, gegebenenfalls den Rückgriff auf Verfahren der freihändigen Vergabe für die Beförderung von den Entladehäfen bis zu den Verteilungsorten zu genehmigen.
- Damit die Waren so rasch wie möglich herangeführt werden und noch vor Einsetzen der Regenzeit an Ort und Stelle sind, beantragt die Kommission, daß der Rat die vorzeitige Durchführung dieser Maßnahmen genehmigt.
- Geht man im übrigen von der 1973 gewonnenen Erfahrung aus (1), so ergibt sich, daß ein wesentlicher Teil dieser Erzeugnisse in Form von Mais oder Maisprodukten und der übrige Teil in Form von Weizen oder Weizenmehl, Sorghum und auch einer bestimmten Menge Reis geliefert werden sollte.

(1) Die 1973 gelieferten 107.000 Tonnen setzen sich aus 59.400 Tonnen Mais, 34.560 Tonnen Weizen und 13.000 Tonnen Sorghum zusammen.

B. Magermilchpulver

1. Analyse des Bedarfs

Die Folge der Dürre, die die Länder des Sahelgebiets heimsucht, ist nicht nur ein erheblicher Rückgang der Ernten an Nahrungsprodukten, sondern in vielen Fällen auch eine Dezimierung des Viehbestandes.

So dürfte erwiesen sein, daß sich die Verluste in der Sahelzone zum Teil auf nahezu 80 % der sesshaften Viehherden und 50 % der Wanderherden belaufen haben. Unter anderem führt dies dazu, daß den notleidenden Bevölkerungen die lebenswichtigen Milchmengen fehlen.

Von der gemeinsamen Abordnung der Geberländer und -organisationen und den Regierungen (1) der betreffenden Länder wurde unabhängig voneinander betont, wie notwendig es sei, daß in die Nahrungsmittelhilfeprogramme verhältnismäßig umfangreiche Lieferungen von Milcherzeugnissen aufgenommen werden, damit

- einmal soziale Verteilungsprogramme verwirklicht werden können, die im allgemeinen von den für die Volksgesundheit und Erziehung zuständigen Stellen verwaltet werden und deren Ziel es ist, den besonders betroffenen und unter diesem allgemeinen Mangel am stärksten leidenden Bevölkerungsgruppen, nämlich Kindern, schwangeren und stillenden Frauen und Kranken, die unbedingt erforderlichen Eiweißstoffe zu liefern;
- zum anderen der Bedarf der notleidenden Nomadenbevölkerungen gedeckt werden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihres Hilfsprogramms für Milcherzeugnisse für 1974 diesen Bedürfnissen so weit wie möglich entgegenkommen sollte.

(1) Folgende Anfragen sind an die Gemeinschaft gerichtet worden:
Ober-Volta 3.500 t, Mali 3.000 t, Niger 10.000 t,

Der Gesamtbedarf an Milch der sechs Sahel-Länder ist mit 28.893 Tonnen veranschlagt worden, die sich je nachdem, ob sie die sozialen Verteilungsprogramme oder die für die notleidenden Nomadenvölker bestimmten Lieferungen betreffen, wie folgt aufgliedern:

	Soziale Verteilungsprogramme		Hilfe für die notleidende Nomadenbevölkerung		Insgesamt
	Menge	Zahl der Empfänger	Menge	Zahl der Empfänger	
Ober-Volta	2.500	210.000	1.000	800.000	3.500
Mali	1.460	200.000	7.300	1.000.000	8.760
Mauretanien	-	-	6.000	800.000	6.000
Niger	1.533	200.000	7.300	1.000.000	8.833
Tschad	300	-	1.500	900.000	1.800
Insgesamt	5.793		23.100	4.500.000	28.893

2. Vorschläge der Kommission

a) Umfang der Hilfsmaßnahmen

Von den 80.000 Tonnen Magermilchpulver, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Anträge auf Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden sollten, könnte eine Menge von 12.000 Tonnen für die Sahel-Länder verwendet werden. Mit dieser Zuteilung wäre es möglich,

- den Hauptbedarf der sozialen Verteilungsprogramme zu decken, denn durch sie könnte den Empfängern dieser Programme eine Tagesration von etwa 20 g Milchpulver während der Dauer eines Jahres gesichert werden;
- den notleidenden Nomadenbevölkerungen Milchpulvermengen in den Grenzen der vorgelegten Anfragen zu liefern, die auf der Grundlage einer Tagesration von 20 bis 30 g berechnet werden, so daß ihnen eine Milchpulverversorgung für 3 Monate sichergestellt ist.

Die nachstehende Tabelle enthält die Vorschläge der Kommission für die einzelnen Länder:

	Sozialprogramme Menge	Nomadenbevölkerung Menge	Insgesamt
Ober-Volta	1.600 t	1.000 t	2.600 t
Mali	1.500 t	1.400 t	2.900 t
Mauretanien	-	2.000 t	2.000 t
Niger	1.500 t	1.700 t	3.200 t
Tschad	300 t	500 t	800 t
Insgesamt	4.900 t	6.600 t	11.500 t

b) Modalitäten der Bereitstellung der Hilfe

Die Kommission schlägt dem Rat folgende Modalitäten vor:

- kostenlose Verteilung dieser 11.500 Tonnen Magermilchpulver;
- Finanzierung der Transportkosten bis zu den Verteilungsorten durch die Gemeinschaft (1);
- Genehmigung, gegebenenfalls auf Verträge der freihändigen Vergabe für den Transport von den Entladehäfen zu den Verteilungsorten (1) zurückzugreifen;
- Genehmigung, diese Maßnahmen vorzeitig durchzuführen.

(1) Die Begründungen für die beiden letztgenannten Vorschläge sind im Abschnitt II über den Transport enthalten.

C. Butteroil

1. Analyse des Bedarfs

Durch den Rückgang des Viehbestands in den betroffenen Gebieten wurden nicht nur die vorhandenen Eiweissamengen verringert, sondern es entstand ausserdem bei den Nomaden- und Hirtenvölkern ein schwerwiegender Mangel an Kalorien aus fetthaltigen Nahrungsmitteln.

Aus diesem Grunde haben die gemeinsame Abordnung der Geberländer und -organisationen und die Regierungen der betroffenen Länder (1) darauf bestanden, dass nach Möglichkeit unbedingt in die Nahrungsmittelhilfeprogramme fetthaltige Erzeugnisse aufgenommen werden sollten.

Die Kommission hält es für angebracht, dass die Gemeinschaft ihrerseits diesem Wunsche nachkommt und in ihrem Butteroil-Programm für 1974 eine verhältnismässig umfangreiche Lieferung zugunsten der Sahel-Länder vorsieht.

Aus den Berichten der gemeinsamen Abordnung der Geberländer und -organisationen geht hervor, dass der Gesamtfettbedarf der Länder der Sahelzone 22.790 Tonnen beträgt, die sich wie folgt verteilen:

	Menge	bedürftige Bevölkerungen
Ober-Volta	6.000 t	2.000.000
Mali	6.840 t	1.880.000
Mauretanien	4.000 t	800.000
Niger	5.800 t	1.600.000
Tschad	150 t	-
Insgesamt	22.790 t	6.280.000

(1) Folgende Anfragen wurden an die Gemeinschaft gerichtet :

Ober-Volta 6.000 t, Mali 300 t, Mauretanien 4.000 t, Niger 5.800 t.

.../...

Dieser Bedarf wurde nach Massgabe der geschätzten Zahl der unter dem Mangel an Fetterzeugnissen leidenden Personen ausgehend von einer Tagesration von 10 g pro Person ermittelt.

2. Vorschläge der Kommission

a) Umfang der Hilfsmassnahme

Von den 55.000 Tonnen Butter, die 45.000 T Butteroil entsprechen und die der Rat gemäss dem Vorschlag der Kommission zur Befriedigung der Nachfrage nach Nahrungsmittelhilfe verwenden sollte, können 4.700 Tonnen für die Sahel-Länder bereitgestellt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die für die einzelnen Länder vorgeschlagenen Mengen wiedergegeben. Diese Mengen wurden in den Grenzen der vorgelegten Anfragen, ausgehend von einem Pro-Kopf-Tagesverbrauch von 10 g (1), berechnet, um während eines Zeitraums von 3 Monaten den Bedarf der Empfänger zu decken, deren Zahl anhand des Berichts der gemeinsamen Abordnung der Geberländer und -organisationen festgelegt worden ist.

	Menge	Zahl der Empfänger
Ober-Volta	1.800 t	2.000.000
Mali	.300 t	1.880.000
Mauretanien	1.000 t	800.000
Niger	1.450 t	1.600.000
Tschad	150 t	-

b) Modalitäten der Bereitstellung der Hilfe

Die Kommission schlägt dem Rat ausserdem vor, folgende Modalitäten vorzunehmen :

(1) Für Mauretanien wurde die Tagesration auf 15 g pro Person festgesetzt.

.../...

- kostenlose Verteilung der oben angegebenen Mengen;
- Finanzierung der Transportkosten bis zu den Verteilungsorten durch die Gemeinschaft (1);
- Genehmigung, gegebenenfalls auf Verträge der freihändigen Vergabe zurückzugreifen;
- Genehmigung, diese Massnahmen vorzeitig durchzuführen.

(1) Die Begründung dieses Vorschlags erscheint im nachfolgenden Abschnitt I bezüglich der Transportprobleme.

.../...

II. TRANSPORT

Angesichts der grossen Nahrungsmittelmengen, die den notleidenden Bevölkerungen im Jahre 1974 und - wenn die Waren noch vor Einsetzen der Regenzeit an Ort und Stelle sein sollen - vor allem im ersten Halbjahr 1974 geliefert werden sollten, wird die Frage der Organisation des Transports erneut zu einem der wichtigsten Probleme der Geberländer und -organisationen.

Die Gemeinschaft ihrerseits sollte auch hier den Empfängerländern dadurch entgegenkommen, dass sie für den Weitertransport der Nahrungsmittel Bedingungen und Modalitäten festlegt, die es in Zusammenarbeit mit den anderen Gebern auf der einen Seite ermöglichen, die lokalen Transportkapazitäten maximal auszunutzen, und auf der anderen Seite erlauben, diese Erzeugnisse in die abgelegenen Gebiete zu befördern, ehe die Zufahrtswege durch die einsetzende Regenzeit unpassierbar werden.

Dazu vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Gemeinschaft

- a) die Kosten des Transports der Erzeugnisse bis zu den Verteilungsorten finanzieren sollte,
- b) Durchführungsmodalitäten festlegen sollte, die eine möglichst rasche Heranführung dieser Erzeugnisse mit einem Höchstmass an Beweglichkeit erlauben.

1. Finanzierung der Transportkosten

Der Transport der Erzeugnisse in die Länder der Sahelzone ist, was die Nahrungsmittelprogramme für Getreide 1972/73 und die Hilfe von Magermilchpulver anbelangt, 1973 von der Gemeinschaft bis zu den Verteilungsorten finanziert worden.

Die Gemeinschaft hatte diese Lösung gewählt,

- einmal, um den finanziellen Schwierigkeiten zu begegnen, die gegenwärtig diese Länder im Zusammenhang mit der Heranführung der Nahrungsmittelhilfe und insbesondere bei der Mobilisierung aller ihnen zur Verfügung stehenden Transportmittel, gegebenenfalls auch der privaten Transportmittel, zu bewältigen haben;

.../...

- zum anderen, um den Behörden dieser Länder die praktische Organisation der Transporte zu erleichtern, denn dank der Übernahme der Transportkosten bis zu den Verteilungsorten durch die Gemeinschaft können die Interventionen dieser Behörden auf die Ausarbeitung eines Verteilungsplans für die Gemeinschaftshilfe beschränkt werden, den die für Rechnung der Gemeinschaft tätigen Händler durchzuführen haben.

Die Erfahrung aus dem Jahre 1973 lässt die Feststellung zu, dass die gewünschten Ziele mit den zu diesem Zweck getroffenen Massnahmen im wesentlichen erreicht werden konnten. Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich für die Aktionen der Gemeinschaft im Jahre 1974 empfiehlt, auf das gleiche Verfahren zurückzukommen.

Sie schlägt daher dem Rat vor, dass bei den Getreidelieferungen und bei den Magermilchpulver- und Butteroil-Lieferungen die Transportkosten bis zu den Verteilungsorten von der Gemeinschaft finanziert werden.

2. Durchführungsbestimmungen

Wie die Erfahrung aus dem Jahre 1973 zeigt, ist es nicht möglich, zu dem Zeitpunkt, zu dem von der Kommission die Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und den Seetransport der Erzeugnisse in der Gemeinschaft festgelegt werden, über genaue Verteilungsprogramme der Nahrungsmittel in jedem einzelnen Empfängerland zu verfügen. Daher müssen die Durchführungsbestimmungen verschieden sein, je nachdem ob sie betreffen:

- die Heranführung von der Gemeinschaft zu den afrikanischen Löschungshäfen,
- den Weitertransport von den Löschungshäfen zu den Verteilungsorten.

.../...

a) Beförderung von der Gemeinschaft bis zu den Entladehäfen

Unmittelbar nach dem Beschluss des Rates über das Nahrungsmittelhilfe-
programm wird es notwendig sein, gemeinsam mit den Empfängerländern und den
übrigen Gebern eine "Lieferplanung" aufzustellen, die die gewünschte Staffe-
lung der Sendungen nach den einzelnen Häfen der afrikanischen Westküste nach Massgabe
der Aufnahmekapazität dieser Häfen und der für den Weitertransport dieser
Erzeugnisse in die im Innern gelegenen Gebiete bzw. Länder verfügbaren Transport-
mittel vorsieht.

Diese Zusammenarbeit zur Ausarbeitung des Lieferprogramms ist für den
reibungslosen Ablauf der Aktionen unabdingbar, denn es muss insbesondere ver-
hindert werden, dass die Häfen und die Transportmittel und -wege ins Innere
verstopft sind, und vor allem eine verlängerte Lagerung in den Häfen.

Im Rahmen des so erstellten Programms kann die Gemeinschaft die
Unternehmen im Wege der Ausschreibung benennen, die mit dem Seetransport beauf-
tragt sind, wobei im Sofort-Falle oder Notfalle, insbesondere bei Milcherzeugnis-
sen, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann.

b) Beförderung von den Häfen in das Landesinnere

Die Beförderung der Waren ins Landesinnere stösst auf grössere und
schwierigere Probleme als im Falle des Seetransports, die vor allem mit der
Transportkapazität der Transit- und Empfängerländer und mit vorrangiger Behand-
lung der Nahrungsmittelhilfe gegenüber anderen für das Wirtschaftsleben dieser
Länder notwendigen Transporten sowie mit den verfügbaren Transportmitteln
(Schiene, Strasse, Boote usw.) zusammenhängen.

Was diese einzelnen Aspekte anbelangt, so kann eine Wahl erst dann
getroffen werden, wenn die Ware verladen ist. Bei dieser Wahl sind zu bertück-
sichtigen:

- der Dringlichkeitsgrad, mit dem diese Erzeugnisse weiterbefördert werden
müssen, wobei im Einzelfall und bei unzureichenden traditionellen Transport-
mitteln notfalls auch auf kostspieligere Beförderungsarten (ungefähr 25 bis
30 %) wie zum Beispiel den Strassentransport, zurückgegriffen werden muss;

.../...

- die tatsächlichen Kosten, wobei es in einigen Fällen für die Gemeinschaft finanziell günstiger sein dürfte, den Transport per Lastwagen zu wählen, anstatt die bei einem längeren Aufenthalt in den Häfen (1) entstehenden hohen Lagerhaltungskosten übernehmen zu müssen.

Es versteht sich, dass im allgemeinen eine solche Entscheidung nicht im Voraus getroffen werden kann. Daher empfiehlt es sich, nach dem Beispiel der 1973 gefassten Beschlüsse die Möglichkeit vorzusehen, die mit diesem Transport beauftragten Unternehmen in einem Verfahren der freihändigen Vergabe durch die Interventionsstellen zu benennen.

Es ist selbstverständlich, dass eine solche Bestimmung nur unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Transitländer und den Empfängerländern, den für die Durchführung der Massnahmen zuständigen Vertretern der Interventionsstellen und den beauftragten Kontrolleuren des EEF sowie den an Ort und Stelle anwesenden Vertretern der anderen Geberländer oder -organisationen durchgeführt werden kann.

Durch eine bessere Planung der Lieferungen müsste es möglich sein, den Rückgriff auf besondere Transportmittel wie Flugzeuge zu vermeiden. Es kann jedoch eintreten, dass es in bestimmten Fällen und gegenüber einer Ausnahmesituation notwendig ist, Flugzeuge einzusetzen. Für diese Fälle wäre es wünschenswert, dass Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Luftverkehrsmittel innerhalb möglichst kurzer Frist bereitgestellt werden können.

(1) In den meisten Häfen ist die Lagerung nach der Entladung nur 10 Tage kostenfrei.

Gleichzeitig könnte zu diesem Zweck in der Gemeinschaft ein Koordinierungsstab geschaffen werden. Diesbezügliche Vorschläge werden später vorgelegt. Es muss hervorgehoben werden, dass die Anstrengungen, die unternommen worden könnten, um die Erzeugnisse noch vor der Regenzeit an den Ort zu transportieren, nur dann erfolgreich sind, wenn sie von Lagerungsmassnahmen in den geschädigten Gebieten begleitet werden. Daher sollte, zusammen mit den Empfängerländern ein Plan für die Lagerung der Erzeugnisse vorgesehen werden. Dieser Plan müsste im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, die schon verfügbaren Lagermöglichkeiten (1) sowie die noch in einigen Monaten mit Hilfe des Gegenwertfonds der Nahrungsmittelhilfe (Beispiel Ober-Volta) oder jeder anderen Finanzierungs-möglichkeit, insbesondere denen des EEF, die zu diesem Zwecke bereitgestellt werden könnten, geschaffen werden

(1) Eine erste Bestandsaufnahme wurde von der gemeinsamen Delegation der Geberländer durchgeführt.

.../...

II. ÄTHIOPIEN

II. ÄTHIOPIEN

Vorbemerkungen

Nach den Informationen der äthiopischen Regierung, die von anderer Seite bestätigt wurden (UN-Entwicklungsprogramm, UNDRO, WEP, Ausschuss für Nahrungsmittelhilfe), ist zu erwarten, dass die Ernährungslage in Äthiopien 1974 ausserordentlich kritisch sein wird. Die Zahl der von der Dürre betroffenen Menschen (Bauern und Nomaden), die bis Ende 1974 Hilfe brauchen, beträgt rund 1.600.000, davon 470.000 Kinder unter 9 Jahren.

A. Getreide

1. Analyse des Bedarfs

Der Bedarf an Grundnahrungsmitteln, die bis Ende 1974 benötigt werden liegt unter Berücksichtigung der einheimischen Produktion zwischen 160.000 Tonnen und 190.000 Tonnen. Da die bis jetzt zugesagte Auslandshilfe 53.000 Tonnen beträgt (1), wovon 22.000 Tonnen bis Ende 1973 bereits verbraucht sein werden, liegt der 1974 zu deckende tatsächliche Bedarf an Nahrungsmittelhilfe also zwischen 129.000 Tonnen und 159.000 Tonnen.

Um eine ständige Nahrungsmittelverteilung an die notleidende Bevölkerung im Jahre 1974 gewährleisten zu können, werden monatlich 15.000 Tonnen Getreide benötigt.

2. Vorschlag der Kommission

a) Umfang der Hilfe

Angeichts dieser Situation ist die Kommission der Auffassung, dass die Gemeinschaft zu der auf internationaler Ebene geleisteten Anstrengung zugunsten der notleidenden Bevölkerung Äthiopiens beitragen muss und schlägt daher vor, diesem Land eine Nahrungsmittel-Soforthilfe von 20.000 Tonnen Getreide zu gewähren.

Mit dieser Menge kann, wie in den Sahel-Ländern, der Bedarf der notleidenden Bevölkerung während eines Zeitabschnitts von ungefähr 1 1/2 Monaten gedeckt werden.

-
- (1) Davon Australien 2.000 Tonnen, chinesisches Rotes Kreuz 10.000 Tonnen, Kenia 10.000 Tonnen, Schweden 3.000 Tonnen, Schweiz (IKRK) 75 Tonnen, Vereinigte Staaten 8.000 Tonnen, EWG 5.000 Tonnen, WEP 15.000 Tonnen.

b) Modalitäten

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen das Land derzeit gegenübersteht, schlägt die Kommission dem Rat vor, dass :

- die Erzeugnisse kostenlos an die notleidende Bevölkerung verteilt werden,
- die Kosten des Transports bis zu den Verteilungsstellen gegebenenfalls von der Gemeinschaft in Form eines pauschalen Beitrags übernommen werden könnten.

B. Magermilchpulver

1. Analyse des Bedarfs

Wegen der grossen Verluste an Vieh, in den von der Dürre betroffenen Zonen, ist man der Ansicht, dass der Milchbedarf in vollem Umfang von der Auslandshilfe gedeckt werden muss, um den Milchverbrauch der betroffenen Bevölkerung sicherstellen zu können.

Der Bedarf wird auf 28.800 Tonnen für 1974 geschätzt. Die Verpflichtungen seitens einiger Geberländer (1) erstrecken sich derzeit auf 184 Tonnen.

2. Vorschlag der Kommission

a) Umfang der Hilfe

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft diesem Bedarf mit der Lieferung von Milch an diejenigen Gruppen der Bevölkerung entsprechen müsste, für die die Milch ein Grundnahrungsmittel darstellt, nämlich :

- 470.000 Kinder
- 566.000 notleidende Nomaden.

Die Kommission schlägt also vor, Äthiopien 2.500 Tonnen Magermilchpulver zu gewähren, eine Menge, mit der auf der Basis einer Tagesration von 30 g die Milchversorgung der Kinder und Nomaden für ungefähr drei Monate gedeckt werden kann.

b) Modalitäten der Bereitstellung

Die Kommission schlägt dem Rat für die Bereitstellung folgende Modalitäten vor :

- Kostenlose Verteilung der 2.500 Tonnen Magermilchpulver
- Möglichkeit der Übernahme der Transportkosten bis zu den Bestimmungsorten durch die Gemeinschaft in Form eines pauschalen Beitrags.

(1) davon Kenia 10 Tonnen, usw.

C. Butteroil

1.) Analyse des Bedarfs

Wie im Falle der Sahel-Länder wünscht auch Äthiopien wegen des starken Rückgangs seines Viehbestandes ausserdem über bestimmte Mengen Butteroil zu verfügen um den Bedarf der geschädigten Bevölkerung zu decken.

2.) Vorschläge der Kommission

a) Ausmass der Hilfe

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft positiv auf diese Anfrage reagieren sollte. Die Kommission schlägt daher dem Rat die gewährung von 1.300 Tonnen Butteroil vor, die auf der Grundlage eines täglichen Verbrauchs von 10 g für die 1.600 geschädigten festgesetzt wurden.

b) Modalitäten der Bereitstellung

Die Kommission schlägt dem Rat vor, folgende Modalitäten vorzusehen :

- kostenlose Verteilung von 1.300 Tonnen Butteroil
- Übernahme durch die Gemeinschaft der Transportkosten bis zum Bestimmungsort in Form eines Pauschalbeitrages.

x

x

x

Zusammenfassend schlägt die Kommission dem Rat betreffend Getreide vor :

1. im Vorgriff auf das Durchführungsschema 1973/74 die Gewährung von 110.000 Tonnen Getreide an die Sahel-Länder und von 20.000 Tonnen Getreide an Äthiopien zu genehmigen und für die Sahel-Länder folgende Aufgliederung der Mengen festzulegen :

Obervolta	15.000 Tonnen
Mali	20.000 "
Mauretanien	10.000 "
Niger	20.000 "
Senegal	15.000 "
Tschad	10.000 "
	90.000 Tonnen
Nahrungsmittelreserve-	
fonds	20.000 "
	110.000 Tonnen

=====

2. den Beschluss des Rates über die Gemeinschaftsfinanzierung einiger Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1973/74 in der Fassung des Entwurfs (Anlage II) zu erlassen
3. die Verordnung des Rates über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren für die Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Sahel-Länder und Äthiopien in der Fassung des Vorschlags (Anlage III) zu erlassen.

betreffend Milcherzeugnisse :

4. die Verordnung (EWG) Nr. über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien in der Fassung des Vorschlags (Anlage IV) zu erlassen.
5. die Verordnung (EWG) Nr. zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von MilCHFett als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder in der Fassung des Vorschlags (Anlage VI) zu erlassen.

6. den Beschluss des Rates betreffend die Einleitung der Verhandlungen mit den Sahel-Ländern und Äthiopien über die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil als Nahrungsmittel-Soforthilfe sowie die vorzeitige Durchführung der mit den vorgenannten Ländern ausgehandelten Abkommen in der Fassung des Entwurfs zu erlassen.
7. Genehmigung zur vorherigen Durchführung der gesamtheit der Massnahmen.

IM RAHMEN DER NAHRUNGSMITTELHILFE IN DEN LÄNDERN DER SAHELZONE FÜR 1974 FESTZUSTELLENDER GESAMTBEDARF UND
ZU DECKENDE FEHLMENGE

	Obervolta	Mali	Mauretanien	Niger	Senegal	Tschad	Insgesamt
1. Gesamtbevölkerung	5.600.000	5.400.000	1.200.000	4.468.000	4.125.000	3.648.000	24.441.000
2. Jahresverbrauch :							
- pro Kopf (in kg)	175	175	165	192	175	110 - 160 ^{a)}	-
- insgesamt (in t) b)	980.000	995.000	198.000	859.000	810.000	486.000	4.327.000
3. Voraussichtliche Erzeugung (in t)	.	677.000	40.000	636.000	480.000 ^{d)}	380.400	.
4. Vorgesehene Einfuhren (in t)	.	60.000	27.000	-	315.000	6.000	.
5. Bruttobedarf (in t) (2-(3 + 4))	117.000 ^{c)}	258.000	100.000 ^(e)	223.000 ^e	60.000 ^{c)d)}	50.000(1)	808.000
6. Gelagerte oder zur Lieferung austehende Erzeugnisse, (in t)	28.900	92.000	42.000	35.700	40.000	29.000	267.600
7. Nettobedarf (in t) (5 - 6)	88.100	166.000	58.000	187.300	20.000	21.000	540.400
	-	-	-	-	-	-	-

(a) 110 kg im Norden, 160 kg im Süden.

(b) Unter Berücksichtigung der Verluste und gegebenenfalls der Aussaaten.

(c) Berechnet auf der Grundlage des Bedarfs der notleidenden Bevölkerungen während 3 bis 6 Monaten.

(d) Die Behörden des Senegal haben der Gemeinschaft einen Bruttobedarf von 110.000 t gemeldet.

(e) Die Behörden haben dieses unterbewertete Niveau des Bruttobedarfs belassen um die Beförderungs- und Verteilungsschwierigkeiten zu berücksichtigen.

Vorschlag eines
BESCHLUSSES DES RATES

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter
Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des
Programms 1973/74.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen
Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Überein-
kommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftlichen
Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Überein-
kommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der dramatischen Situation mit der die Sahel-Länder konfrontiert werden
erscheint es notwendig, dass die Gemeinschaft die Transportkosten der Nahrungs-
mittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen bis zum Verteilungsort übernimmt.

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft zugunsten von Ober-Volta,
Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tschad und Äthiopien, beläuft sich die
gemeinschaftliche Finanzierung im Rahmen des Programms 1973/74 auf die Ausga-
ben für die Lieferung der Erzeugnisse bis zum Verteilungsort. Die Finanzierung
kann in Form von Pauschalbeiträgen durchgeführt werden, wenn das im Abkommen
vorgesehen ist

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 betreffend die Massnahmen zur Aufbringung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verordnung Nr. 1206/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 22 a),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67 EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte (4) im Anschluss an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (5), insbesondere auf Artikel 23 a), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Transportschwierigkeiten in den Ländern der Sahelzone, erscheint es ratsam, für die Verbringung der Gemeinschaftshilfe eine ausreichend bewegliche Einrichtung zu schaffen, die es bei Ankunft der Erzeugnisse in den afrikanischen Ausladehäfen erlaubt, diesen Schwierigkeiten so schnell wie möglich zu begegnen.

Mit Beschluss vom 1973 hat der Rat vorgesehen, dass sich im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für die Länder der Sahelzone die Gemeinschaftsfinanzierung auf die Lieferung der Erzeugnisse bis zum Verteilungsort erstreckt.

Der in allen Fällen erfolgte Rückgriff auf das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 vorgesehene Ausschreibungsverfahren, das die Kriterien zur Aufbringung der zur Nahrungsmittelhilfe vorge-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19.6.1967, S.2269/67;

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28.5.1973, S. 8;

(3) ABl. Nr. 174 vom 31.7.1967, S. 1;

(4) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 5;

(5) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972, S. 5.

sehenen Getreides regelt (1), erlaubt es hinsichtlich der Bestimmung der Verbringungskosten zwischen dem CIF-Stadium und den Verteilungsorten nicht, in der erstrebten beweglichen und schnellen Art zu reagieren; infolgedessen ist die Möglichkeit vorzusehen, auf andere Massnahmen zurückzugreifen, insbesondere auf freie Vereinbarungen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4, Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 kann im Bedarfsfall die Verbringung vom CIF-Stadium bis zu den Verteilungsorten der im Rahmen des Programms für 1973/74 als Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft gelieferten Getreidearten und Reis zugunsten der Länder der Sahelzone auf andere Weise erfolgen, als die der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung
von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
zugunsten der Länder der Sahel-Zone und Äthiopiens.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über
die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt
geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2) insbesondere auf Artikel 6
Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Länder der Sahel-Zone und Äthiopien haben ihren Bedarf an Magermilchpulver
angemeldet. Das im Besitz der Interventionsstellen befindliche Magermilchpulver
kann während des Landwirtschaftsjahres 1973/74 nicht zu normalen Bedingungen
abgesetzt werden, daher kann eine Nahrungsmittelhilfe von 14.000 Tonnen dieses
Erzeugnisses geliefert werden.

Um sicherzugehen, dass die Hilfe tatsächlich die Bedürftigen erreicht, empfiehlt
es sich, sowohl die Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung und
Verteilung der Ware zu übernehmen, wie auch die Kosten der Lieferung von Vita-
minen die zur Vervollständigung der Milch bestimmt sind.

Es empfiehlt sich, den Preis für die Heranführung des Magermilchpulvers durch
einen vergleichenden Wettbewerb zwischen den in der Gemeinschaft ansässigen
interessierten Unternehmen festzusetzen; dessen Ziel kann im Wege der Ausschrei-
bung erreicht werden, bei Sofortmassnahmen kann es jedoch wegen der gebotenen
Eile notwendig sein, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den unten genannten Ländern werden 14.000 Tonnen Magermilchpulver zu Verfügung gestellt, die wie folgt aufgeteilt werden :

Republik Ober-Volta	2.600 Tonnen
Republik Mali	2.900 "
Republik Mauretanien	2.000 "
Republik Niger	3.200 "
Republik Tschad	800 "
Kaiserreich Äthiopien	2.500 "
14.000 Tonnen	

Artikel 2

Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken werden von der Gemeinschaft die Kosten der Etikettierung, der Transport des Magermilchpulvers bis zu den Bestimmungsorten und eventuell die Lieferung von Vitaminen zur Vervollständigung der Milch finanziert.

Artikel 3

Die Heranführungskosten bis zur CIF-Stufe werden auf dem Wege der Ausschreibung ermittelt. Bei Sofort-Massnahmen kann ein Verfahren der freihändigen Vergabe vorgesehen werden.

Artikel 4

Die Heranführungskosten bis zur CIF-Stufe werden im Wege der Ausschreibung ermittelt oder, falls erforderlich, durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe.

Diese Beträge können jedoch insgesamt oder teilweise an die Länder in Form eines Pauschalbeitrags gezahlt werden, wenn der Liefervertrag dieses vorsieht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von MilCHFett
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Ländern der Sahel-Zone
und an Äthiopien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die
gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geän-
dert durch die Beitrittsakte und die Vertragsanpassungen auf Vorschlag der
Kommission (2), insbesondere Artikel 6 Absatz 6.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Länder der Sahel-Zone und Äthiopien haben ihren Bedarf an MilCHFett angemeldet.

Die im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Buttermengen können während
des Milchwirtschaftsjahres 1973/74 nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt
werden; daher kann eine Nahrungsmittelhilfe von 7.320 Tonnen Butter geliefert
werden, in Form von 6.000 Tonnen Butteroil.

Um sicherzustellen, dass die Hilfe tatsächlich die Bedürftigen erreicht,
empfiehlt es sich, die Finanzierung der Transportkosten bis zum Verteilungsort
zu übernehmen.

Es empfiehlt sich, den Preis für die Herstellungskosten des Butteroils sowie
die Beförderungskosten des Butteroils durch einen vergleichen-
den Wettbewerb zwischen den in der Gemeinschaft ansässigen interessierten
Unternehmen festzusetzen; dessen Ziel kann im Wege der Ausschreibung erreicht
werden, bei Sofortmassnahmen kann es jedoch wegen der gebotenen Eile notwendig
sein, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1972.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Ländern der Sahel-Zone und Äthiopien werden die im Besitz der Interventionsstellen befindlichen 7.320 Tonnen Butter, die gleich 6.000 Tonnen Butteroil sind, als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellt, und zwar in Form von Butteroil.

Die für die Empfängerländer zugeteilten Mengen und die Modalitäten der Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Kosten für die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, die Verpackung, und für die Lieferung ab Werk bis zu den Bestimmungsorten werden auf dem Wege der Ausschreibung bestimmt; im Notfall kann jedoch für die Transportkosten ab FOB-Stufe auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen worden.

Die Heranführungskosten ab CIF-Stufe bis zum Bestimmungsort können ganz oder teilweise an die Empfängerländer in Form eines Pauschalbeitrags gezahlt werden, sofern das Abkommen es vorsieht.

Artikel 3

Die den im Wege der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe gewählten Unternehmen zu zahlenden Beträge werden nur dann fällig,

- a) wenn der Betrieb den in der Bekanntmachung der Ausschreibung vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist;
- b) wenn nach einer Kontrolle festgestellt wurde, dass die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Eine Anzahlung auf diese Beträge kann in Aussicht genommen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMM FÜR BUTTER/BUTTEROIL

Empfängerländer und -organisationen	Mengen Butter in Butteroil - Äqui- valenten Tonnen	Finanzierungsart
Obervolta	1.800	Bestimmungsort
Mali	300	"
Mauretanien	1.000	"
Niger	1.450	"
Tschad	150	"
Äthiopien	1.300	"

Vorschlag eines
BESCHLUSSES DES RATES

zur Eröffnung von Verhandlungen mit den Ländern der Sahel-Zone und Äthiopien über die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil als Sofort-Nahrungsmittelhilfe, sowie über die vorzeitige Durchführung der mit diesen Ländern ausgehandelten Abkommen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil an Ober-Volta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tschad und Äthiopien ist notwendig wegen der Verschlechterung deren Ernährungslage infolge der extrem ungünstigen Witterungsbedingungen. Es sollte daher positiv auf deren Bedarf eingegangen werden mit einer Gesamtmenge von 14.000 Tonnen Magermilchpulver und 6.000 Tonnen Butteroil. Die Kommission sollte schon jetzt ermächtigt werden, Verhandlungen mit diesen Ländern aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der von diesen Ländern zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit des Bedarfs sollte die Kommission ermächtigt werden, sofort nach Abschluss der Verhandlungen die Lieferungen von Magermilchpulver und Butteroil durchzuführen.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über die Lieferung einer Nahrungsmittelhilfe in Form von Mager-

Milchpulver und Butteroil zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Ober-Volta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tschad und dem Kaiserreich Äthiopien zu eröffnen.

Sie führt diese Verhandlungen nach den aus dem Anhang hervorgehenden Richtlinien.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt mit den Lieferungen von Magermilchpulver und Butteroil zugunsten der in Artikel 1 genannten Länder sofort nach Ende der Verhandlungen zu beginnen.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Milchpulver

A. In liefernde Mengen

Republik Ober-Volta	2.600 Tonnen
Republik Mali	2.900 "
Republik Mauretanien	2.000 "
Republik Niger	3.200 "
Republik Tschad	800 "
Kaiserreich Äthiopien	2.500 "
	14.000 Tonnen

B. Modalitäten der Lieferung

Die Ware wird den Republiken Ober-Volta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal und Tschad sowie dem Kaiserreich Äthiopien kostenlos am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt.

C. Qualität und Verpackung

Von den Parteien zu vereinbaren, aber auf jeden Fall konform mit Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968^(*).

(*) ABl. Nr. L 184 vom 29.7.1968, Seite 34.

FINANZANHANG

Hilfe Sahel-Länder und Äthiopien

I. AUSGABEN FÜR DIE EIGENTLICHE NAHRUNGSMITTELHILFE

A. Getreide (130.000 T)		27.300.000
- Rohstoff 110 ⁽¹⁾ x 130.000 =	14.300.000	
- Interne Heranführungskosten 100 x 130.000 =	13.000.000	
B. <u>Milchpulver</u> (14.000 T)		9.520.000
- Rohstoff 580 ⁽²⁾ x 14.000 =	8.120.000	
- Heranführungskosten 100 x 14.000 =	1.400.000	
C. Butteroil (6.000 T)		5.820.000
- Rohstoff 870 ⁽³⁾ x 6.000 =	5.220.000	
- Heranführungskosten 100 x 6.000 =	600.000	
		<u>42.640.000</u>
		=====

II. AUSGABEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

(Äquivalent zu den Erstattungen)

- Milchpulver::80 x 14.000 =	1.120.000
- Butteroil:1.320 x 6.000 =	<u>7.920.000</u>
	9.040.000
	=====

-
- (1) Mittler, gewogener Schwellenpreis (Mais 2/3 1050 RE/T, Weizen 1/3 1200 RE/T) von Januar bis Juni 1974
 - (2) Gegenwärtiger Interventionspreis (650 RE/T) plus Gestellung auf FOB-Stufe (10 RE/T) Erstattung FOB abgezogen.
 - (3) Gegenwärtiger Binnenpreis (2320 RE/T) plus Gestellung FOB-Stufe (10 RE/T) Erstellung FOB abgezogen (1320 RE/T)✓